

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Im Zuge des zwischenzeitlich beendeten Projekts „Zukunftssicherung der Diakoniestationen“ wurde auch die Zusammenarbeit zwischen Diakoniestationen und Regionalverwaltungen intensiv diskutiert. Verschiedene Beteiligte sahen in einer strukturellen Veränderung der Aufgabenerledigung ein nennenswertes Potenzial zur Kostenreduzierung und damit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Diakoniestationen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Diakoniestationen hat sich vor diesem Hintergrund im Jahr 2008 mit dem Antrag an die Steuerungsgruppe des Projekts „Zukunftssicherung der Diakoniestationen“ gewandt, eine Bündelung der Dienstleistungen des Pflichtaufgabenkatalogs der Regionalverwaltungen zu prüfen. Nach intensiver Beratung zwischen der Kirchenverwaltung und dem DWHN wurde den Diakoniestationen die Bildung eines Dienstleistungszentrums für die gesamte EKHN vorgeschlagen. Über diese Variante konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Stattdessen hat die Steuerungsgruppe die Kirchenverwaltung gebeten, einen Vorschlag zur Bündelung der Aufgaben auf wenige Regionalverwaltungen zu erarbeiten.

Für die Kirchenverwaltung steht diese Überlegung in einem engen Zusammenhang zu dem im Rahmen von Perspektive 2025 formulierten Auftrag, eine weitere Konsolidierung der derzeitigen Verwaltungsregionen zu prüfen (s. a. Projektabschlussbericht des DWHN, S. 43 ff.). Hierüber finden zurzeit umfangreiche Konsultationen zwischen der Kirchenverwaltung, den Regionalverwaltungsverbänden und den Dekanaten statt. Die aktuelle Meinungsbildung zielt in Verbindung mit einer Neuordnung der Verwaltungsregionen auf die Einrichtung von drei Bearbeitungszentren für Diakoniestationen. Festlegungen, welche Regionalverwaltungen diese Funktion übernehmen, sind noch nicht getroffen.

Eine Bündelung der Verwaltungsaufgaben der Diakoniestationen auf wenige Regionalverwaltungen ist nach geltendem Recht allerdings nicht möglich. Gemäß § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes (RVG) ist eine Regionalverwaltung zuständig für alle Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände in der jeweiligen Verwaltungsregion. Die Verwaltungsregionen umfassen jeweils mehrere Dekanate und sind in den §§ 1 bis 14 der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO) festgelegt. Für Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft bedeutet dies, dass die Regionalverwaltung am Sitz des Trägers (Kirchengemeinde, Dekanat oder Zweckverband) zuständig ist. Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Baubetreuung. Hier hat die Kirchenleitung im Jahr 2006 Baubetreuungsregionen gebildet, die mehrere Verwaltungsregionen umfassen (§ 14a RVVO). Die Bildung von Baubetreuungsregionen war ohne eine Änderung von § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes möglich, da es sich bei der Baubetreuung um gesamtkirchliche Aufgaben handelt. Die Personal- und Finanzverwaltung ist dagegen originäre Aufgabe der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände. Diese Aufgabe darf nach § 12 RVG nur von der Regionalverwaltung in der jeweiligen Verwaltungsregion wahrgenommen werden.

## **B. Lösung**

Es wird vorgeschlagen, die Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Regionalverwaltungen zu öffnen. Zukünftig soll es möglich sein, dass die Verwaltungsaufgaben der Diakoniestationen gebündelt und von wenigen Regionalverwaltungen wahrgenommen werden. § 12 RVG könnte dazu um folgenden Absatz 3 ergänzt werden:

„(3) Die Kirchenleitung kann die Zuständigkeit für Diakoniestationen abweichend von Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festlegen.“

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

## **E. Anlage**

Synopse

Regionalverwaltungsverordnung (RVVO)

**Referenten:** Kirchenrat T. Keller  
Oberkirchenrat Lehmann

**Kirchengesetz**  
**zur Änderung von § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kirchenleitung kann die Zuständigkeit für Diakoniestationen abweichend von Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festlegen.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p><b>Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG)</b></p> <p>Vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p><b>§ 12. Örtliche Zuständigkeit.</b> (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für alle Kirchengemeinden und Dekanate in der Verwaltungsregion.</p> <p>(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände, die ihren Sitz in der Verwaltungsregion haben.</p>	<p><b>Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG)</b></p> <p>Vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am...</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p><b>§ 12. Örtliche Zuständigkeit.</b> (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für alle Kirchengemeinden und Dekanate in der Verwaltungsregion.</p> <p>(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände, die ihren Sitz in der Verwaltungsregion haben.</p> <p><u>(3) Die Kirchenleitung kann die Zuständigkeit für Diakoniestationen abweichend von Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festlegen.</u></p>